

## **Amtliche Bekanntmachung**

### **Beschluss- und Anzeigevermerk**

1. Der Kreistag Gotha hat am 29.09.2021 mit Beschluss Nr. 28/2021 die Satzung über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen des Landkreises Gotha (Abfallsatzung) beschlossen.
2. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben vom 28.10.2021, eingegangen im Landratsamt Gotha am 28.10.2021, den Eingang der o. g. Satzung bestätigt. Die vorzeitige Bekanntmachung wird zugelassen.
3. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassen worden sind, beim Zustandekommen nachstehender Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 100 Abs. 4 ThürKO i. V. m. § 21 Abs. 4 ThürKO nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung sind verletzt worden, oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landratsamt Gotha vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

gez. Eckert  
Landrat

Gotha, 03.11.2021

### **Satzung über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen des Landkreises Gotha (Abfallsatzung)**

Inhaltsverzeichnis:

#### **1. Abschnitt – Allgemeine Vorschriften -**

§ 1 Grundsätze

§ 2 Abfallvermeidung, Abfallbewirtschaftung und Abfallhierarchie

§ 3 Abfalltrennung

§ 4 Umfang und Ausnahmen der Abfallentsorgung durch den Landkreis

§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang

§ 6 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

§ 7 Anzeige, Auskunfts- und Duldungspflicht

§ 8 Störungen in der Abfallentsorgung

§ 9 Eigentumsübertragung

#### **2. Abschnitt – Einsammeln und Befördern von Abfällen -**

§ 10 Formen des Einsammelns und der Beförderung

§ 11 Bringsystem

§ 12 Anforderungen an die Abfallüberlassung im Bringsystem

§ 13 Holsystem

§ 14 Anforderungen an die Abfallüberlassung im Holsystem

§ 15 Kapazität, Beschaffung, Benutzung und Bereitstellung der Abfallbehältnisse im Holsystem

§ 16 Häufigkeit und Zeitpunkt der Abholung von Abfällen – Holsystem

### **3. Abschnitt – Anlagen, zentrale Sammelstellen, öffentliche Sammelbehälter -**

§ 17 Nutzung der öffentlichen Sammelbehälter

§ 18 Die zentralen Sammelstellen (Wertstoffhöfe)

§ 19 Anlagen

§ 20 Selbstanlieferung von Abfällen

### **4. Abschnitt – Schlussbestimmungen -**

§ 21 Bekanntmachungen

§ 22 Gebührenerhebung

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

§ 24 Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel

§ 25 Modellversuche

§ 26 Datenschutz

§ 27 Inkrafttreten

### **Anlagen**

Anlage 1 – Positivkatalog - der Abfälle zur Verwertung

Anlage 2 – Negativkatalog - von der Entsorgung durch den Landkreis ausgeschlossene Abfälle

Anlage 3 – Negativkatalog - vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossene Abfälle

### **Aufgrund**

- des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen – Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG vom 24. Februar 2012 (BGBl. I Nr. 10 vom 29. Februar 2012 S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 - Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Einwegkunststoffrichtlinie und der Abfallrahmenrichtlinie im Verpackungsgesetz und in anderen Gesetzen (VerpackGuaÄndG) vom 09. Juni 2021 (BGBl. I Nr. 31 vom 14. Juni 2021 S. 1699)
- des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (ThürAGKrWG) verkündet als Artikel 1 des Thüringer Gesetzes zur Anpassung abfallrechtlicher Regelungen an das Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 23. November 2017 (GVBl. Thüringen Nr. 11 vom 30. November 2017 S. 246), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. Thüringen Nr. 14 vom 28. Dezember 2018 S. 732, 741)
- des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG) vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I Nr. 40 vom 23. Oktober 2015 S. 1739), zuletzt geändert durch Artikel 1 Erstes Gesetz zur Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (1. ElektroGÄndG) vom 20. Mai 2021 (BGBl. I Nr. 25 vom 27. Mai 2021 S. 1145)
- Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz - VerpackG) vom 05. Juli 2017 Gesetz zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennterfassung von wertstoffhaltigen Abfällen (BGBl. I Nr. 45 vom 12. Juli 2017 S. 2234), zuletzt geändert durch Artikel 1 - Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Einwegkunststoffrichtlinie und der Abfallrahmenrichtlinie im Verpackungsgesetz und in anderen Gesetzen (VerpackGuaÄndG) vom 09. Juni 2021 (BGBl. I Nr. 31 vom 14. Juni 2021 S. 1699)
- der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I Nr. 22 vom 21. April 2017 S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 2 Gesetz zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union (AbfRRL-UG) vom 23. Oktober 2020 (BGBl. I Nr. 48 vom 20. Oktober 2020 S. 2232)
- der Verordnung über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz (AltholzV) vom 15. August 2002 (BGBl. I Nr. 59 vom 23. August 2002 S. 3302), zuletzt geändert durch Artikel 120 Elfte Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 19.06.2020 (11. ZustAnpV, BGBl. I Nr. 29 vom 26. Juni 2020 S. 1328)
- der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung –ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Thüringen S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. Thüringen Nr. 8 vom 31. März 2021 S. 115)

erlässt der Landkreis Gotha die folgende Satzung:

## **1. Abschnitt – Allgemeine Vorschriften -**

### **§ 1 Grundsätze**

(1) Als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger entsorgt der Landkreis Gotha nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung Abfälle aus privaten Haushaltungen und den anderen Herkunftsbereichen.

(2) Der Landkreis Gotha betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung. Die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung ist der Kommunale Abfallservice Landkreis Gotha (KAS).

(3) Zur Erfüllung seiner Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger kann sich der Landkreis ganz oder teilweise Dritter bedienen oder diese Aufgaben ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.

### **§ 2 Abfallvermeidung, Abfallbewirtschaftung und Abfallhierarchie**

(1) Jeder Abfallerzeuger soll durch sein Verhalten zur Verwirklichung der Zwecke des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz) beitragen, nämlich die Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen zu fördern und den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen sicherzustellen (§ 1 KrWG). Dabei stehen nach § 6 Abs. 1 KrWG die Maßnahmen der Vermeidung und der Abfallbewirtschaftung in folgender Rangfolge:

1. Vermeidung,
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,
3. Recycling,
4. Sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung, Verfüllung,
5. Beseitigung.

(2) Der Landkreis berät die privaten Haushalte und Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen über die Möglichkeiten zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen. Hierzu stehen Abfallberater zur Verfügung.

### **§ 3 Abfalltrennung**

(1) Von den Abfallerzeugern und Abfallbesitzern im Landkreis sind vom Restabfall die folgenden Abfälle getrennt zu lagern und über das jeweilige Entsorgungssystem zu entsorgen:

1. Kompostierbare Abfälle / Grünabfälle
2. Papier, Pappe, Kartonagen, Druckerzeugnisse
3. Altglas
4. Leichtverpackungen – LVP
5. Sperrmüll
6. Altholz der Kategorie A I – A III
7. Altholz der Kategorie A IV
8. Schrott
9. Elektro- und Elektronikgeräte
10. Gefährliche Abfälle
11. nicht asbesthaltige Inertstoffe zur Deponierung
12. asbesthaltige Inertstoffe zur Deponierung
13. mineralische Dämmmaterialien
14. Kohlenteer und teerhaltige Abfälle.

### **§ 4 Umfang und Ausnahmen der Abfallentsorgung durch den Landkreis**

(1) Abfälle im Sinne dieser Satzung sind gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 KrWG alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die verwertet werden. Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung. Der Landkreis kann einen Nachweis darüber verlangen, dass bei Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten eine Verwertung durch den Erzeuger oder Besitzer technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist (§ 7 Abs. 4 KrWG).

(2) Die Entsorgungspflicht des Landkreises umfasst gemäß § 17 KrWG alle im Kreisgebiet angefallenen und überlassungspflichtigen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Darüber hinaus umfasst die Abfallentsorgung auch Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit sie dem Landkreis überlassen werden und in Anlage 1 (Positivkatalog) aufgeführt sind.

(3) Von der Abfallentsorgung insgesamt sind die in der Anlage 2 (Negativkatalog) zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle ausgeschlossen.

(4) Von der Abfallentsorgung sind Abfälle ausgeschlossen, die einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen (z.B. Verpackungsabfälle, die den Rücknahmeverpflichtungen gemäß Verpackungsgesetz unterliegen, soweit sie den Rücknahmesystemen überlassen werden), soweit der Landkreis nicht an der Rücknahme mitwirkt.

(5) Von der Abfallentsorgung sind Abfälle ausgeschlossen, die in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 26 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, soweit dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 3 oder § 26a Absatz 1 Satz 1 KrWG erteilt worden ist.

(6) Von der Abfallentsorgung sind Abfälle ausgeschlossen, die durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden (außer gemischte Abfälle aus privaten Haushaltungen und gefährliche Abfälle).

(7) Von der Abfallentsorgung sind Abfälle ausgeschlossen, die durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit überwiegende öffentliche Interessen dieser Sammlung nicht entgegenstehen (außer gemischte Abfälle aus privaten Haushaltungen und gefährliche Abfälle).

(8) Vom Einsammeln und Befördern sind die in der Anlage 3 (Negativkatalog) zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle ausgeschlossen.

(9) Darüber hinaus kann der Landkreis im Einzelfall mit Zustimmung der oberen Abfallbehörde Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können, von der Entsorgung ausschließen.

(10) Soweit Abfälle von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen sind, ist der Besitzer zur Entsorgung dieser Abfälle verpflichtet.

#### **§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang**

(1) Eigentümer von im Gebiet des Landkreises liegenden, zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen. Die Eigentümer ständig oder zeitweise bewohnter sowie gewerblich, industriell, landwirtschaftlich oder vergleichbar genutzter Grundstücke sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Unbebaute Grundstücke unterliegen dem Anschlusszwang, wenn auf ihnen regelmäßig überlassungspflichtige Abfälle anfallen. Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Teileigentümer, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte gleich.

(2) Als Grundstück im Sinne der Satzung gilt - ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung - jeder zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundbesitz (auch Teilgrundstücke), der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. In der Regel kennzeichnet sich ein Grundstück durch eine konkrete Lageadresse bestehend aus Ort, Straße, Hausnummer und Hausnummernzusatz.

(3) Die Anschlusspflichtigen und andere Abfallbesitzer, insbesondere Mieter, Pächter, vertragliche oder tatsächliche Nutzer eines gewerblich, industriell, landwirtschaftlich oder vergleichbar genutztes Grundstückes (z. B. Inhaber gewerblicher oder nicht gewerblicher Betriebe) und Träger öffentlicher Einrichtungen sind verpflichtet, die auf dem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle dem Landkreis zu überlassen (Benutzungszwang), soweit die Überlassungspflicht gemäß § 17 Abs. 2 KrWG nicht entfällt oder in dieser Satzung nichts anderes festgelegt ist.

#### **§ 6 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang**

(1) Auf schriftlichen Antrag kann der Anschluss- und Benutzungspflichtige vom Benutzungszwang befreit werden, wenn

a) der Erzeuger oder Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen nachweist, dass er Abfälle zur Verwertung selbst auf dem von ihm im Rahmen seiner privaten Lebensführung genutzten Grundstück, auf welchem die Abfälle zur Verwertung anfallen bzw. angefallen sind, ordnungsgemäß und schadlos verwertet (z. B. Eigenkompostierung)

b) bei Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen nachgewiesen wird, dass die Beseitigung in eigenen Anlagen erfolgt und überwiegend öffentliche Interessen eine Überlassung dieser Abfälle an den Landkreis nicht erfordern.

(2) Der Antrag nach Abs. 1 ist schriftlich beim Landkreis oder einer von ihm bestimmten Stelle einzureichen. Für den Antrag und die Nachweise nach Abs. 1 sind die vom Landkreis zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden. Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

### **§ 7 Anzeige, Auskunfts- und Duldungspflicht**

(1) Der Anschlusspflichtige hat dem Landkreis für jedes anschlusspflichtige Grundstück das Vorliegen, den Umfang sowie jede Veränderung der Anschluss- und Benutzungspflicht innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Wechselt der Grundstückseigentümer, sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer zur Anzeige verpflichtet.

(2) Anschluss- und Benutzungspflichtige sind dem Landkreis zur Auskunft über die für die Abfallentsorgung und die Gebührenerhebung wesentlichen Umstände, insbesondere Art, Beschaffenheit, Menge und Herkunft des zu entsorgenden Abfalls sowie über die Anzahl der Abfallerzeuger und Abfallbesitzer verpflichtet und haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, die die Abfallentsorgung betreffen.

(3) Der Anschlusspflichtige hat das Aufstellen der zugelassenen Abfallbehältnisse sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns, zur Überwachung der Getrennthaltung von Abfällen nach § 3 dieser Satzung und zur Verwertung von Abfällen nach § 6 Abs. 1 dieser Satzung bezüglich einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Abfällen in eigenen Anlagen durch den Landkreis zu dulden.

### **§ 8 Störungen in der Abfallentsorgung**

Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, Streik, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadenersatz. Die unterbliebenen Maßnahmen werden so bald als möglich nachgeholt.

### **§ 9 Eigentumsübertragung**

(1) Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung in einem jedermann zugänglichen Sammelbehälter in das Eigentum des Landkreises über. Bei Abfuhr von Sperrmüll und Altholz im Holsystem geht der Abfall mit der Abholung des Containers durch den beauftragten Dritten in das Eigentum des Landkreises über. Bei der Abholung von Elektro- und Elektronikgeräten im Holsystem geht der Abfall mit dem Verladen durch den beauftragten Dritten in das Eigentum des Landkreises über. Wird der Abfall durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer zentralen Sammelstelle oder Anlage des Landkreises gebracht, so geht der Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum des Landkreises über.

(2) Der Landkreis oder die von ihm beauftragten Dritten sind nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen.

## **2. Abschnitt – Einsammeln und Befördern von Abfällen**

### **§ 10 Formen des Einsammelns und der Beförderung**

(1) Die vom Landkreis zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert

1. durch den Landkreis oder von diesem beauftragte Dritte oder von den Systembetreibern bzw. von diesen beauftragte Dritte

a) im Rahmen des Bringsystems (§§ 11 und 12 dieser Satzung) oder

b) im Rahmen des Holsystems (§§ 13 bis 16 dieser Satzung) oder

2. durch den Besitzer selbst oder einen von diesem beauftragten Dritten (§ 19 dieser Satzung).

(2) Der Landkreis regelt die Erfassung der zu entsorgenden Abfälle im Bring- und / oder Holsystem. Der Abholzeitpunkt / Abfuhrplan für die Entsorgungsgebiete im Landkreis, die Öffnungs- und Annahmezeiten der zentralen Sammelstellen werden gemäß § 21 dieser Satzung bekannt gemacht.

### **§ 11 Bringsystem**

(1) Beim Bringsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 12 dieser Satzung in öffentlich zugänglichen Sammelbehältern oder an zentralen Sammelstellen erfasst, die der Landkreis oder die von ihm beauftragten Dritten bereitstellen.

(2) Dem Bringsystem unterliegen

1. folgende Abfälle zur Verwertung:

a) Papier, Pappe, Kartonagen, Druckerzeugnisse, soweit nicht im Holsystem erfasst,

b) Altglas,

c) Grünabfälle, soweit nicht im Holsystem erfasst,

d) Schrott.

2. Gefährliche Abfälle.

3. Sperrmüll, soweit nicht im Holsystem erfasst.

4. Altholz der Kategorie A I – A III, soweit nicht im Holsystem erfasst.

5. Altholz der Kategorie A IV.

6. Elektro- und Elektronikgeräte, soweit nicht im Holsystem erfasst.

7. nicht asbesthaltige Inertstoffe zur Deponierung.

8. asbesthaltige Inertstoffe zur Deponierung.

9. mineralische Dämmmaterialien.

10. Kohlenteer und teerhaltige Abfälle.

### **§ 12 Anforderungen an die Abfallüberlassung im Bringsystem**

(1) Die in § 11 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a und b dieser Satzung aufgeführten Abfälle sind in die vom Landkreis oder den Systembetreibern dafür bereitgestellten und entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter einzugeben, soweit sie nicht im Holsystem erfasst werden. Altglas sind Glasverpackungen wie zum Beispiel Getränkeflaschen aus Glas, Konservengläser, Flakons und sonstiges Verpackungsglas.

(2) Grünabfälle nach § 11 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c dieser Satzung sind kompostierbare Abfälle, die von ihrer Art, Größe oder Menge (wie z. B. Baum- und Strauchschnitt, Grasschnitt, Laub, Blumen- und Pflanzenreste, Reisig, Äste usw.) nicht zur Unterbringung in den vom Landkreis oder einem beauftragten Dritten zur Verfügung gestellten Abfallbehältnissen für kompostierbare Abfälle geeignet sind. Grünabfälle sind an den zentralen Sammelstellen anzuliefern. Bei der Anlieferung dürfen Baumschnitt und Äste einen Durchmesser von 25 cm und eine Länge von 1,0 m nicht überschreiten. Die tägliche Anlieferungsmenge ist auf 2,0 m<sup>3</sup> begrenzt. Die beabsichtigte Anlieferung von darüberhinausgehenden Mengen, ist mit dem Landkreis oder einer von ihm bestimmten Stelle im Vorfeld der Anlieferung abzustimmen.

(3) Schrott nach § 11 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d dieser Satzung sind Abfälle aus Eisen und Nichteisenmetallen, soweit diese Abfälle nicht im Rahmen bestehender Wertstoffsammelungs-, Erfassungs- und Verwertungssysteme in den Stoffkreislauf zurückgeführt werden können. Schrott ist an den zentralen Sammelstellen anzuliefern.

(4) Gefährliche Abfälle nach § 11 Abs. 2 Nr. 2 dieser Satzung sind, wegen ihres Schadstoffgehaltes getrennt vom Restabfall zu entsorgende Abfälle aus privaten Haushaltungen und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen (Sonderabfallkleinmengen), insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Öle und Fette, öl- oder lösungsmittelhaltige Stoffe, unausgehärtete Farben und Lacke, Desinfektionsmittel, Holzschutzmittel, Frostschutzmittel, Kühlflüssigkeiten, Chemikalienreste, Batterien, Säuren, Laugen und Salze. Sie sind je Anlieferungstag in einer Menge bis zu maximal 100 kg, wobei Einzelbehältnisse das Gewicht von bis 30 kg oder ein Gesamtvolumen von maximal 30 l nicht überschreiten dürfen, unvermischt an den zentralen Sammelstellen anzuliefern. Die jährliche Anlieferungsmenge für Kleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen ist auf maximal 500 kg pro Kalenderjahr begrenzt.

(5) Sperrmüll nach § 11 Abs. 2 Nr. 3 dieser Satzung sind Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit, ihres Gewichtes oder ihrer Materialbeschaffenheit nicht in die vom Landkreis zur Verfügung gestellten Abfallbehältnisse passen, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnten. Nicht zum Sperrmüll gehören beispielsweise Restabfall und mit Restabfall gefüllte Behältnisse, Inertstoffe, Baustellenabfälle wie Fenster, Türen, Badewannen oder sonstige ehemals festverbaute Gegenstände / Abfälle. Sperrmüll ist an den zentralen Sammelstellen anzuliefern, soweit er nicht im Holsystem erfasst wird. Die tägliche Anlieferungsmenge je Haushalt ist auf 2,0 m<sup>3</sup> begrenzt. Die beabsichtigte Anlieferung von darüberhinausgehenden Mengen, ist mit dem Landkreis oder einer von ihm bestimmten Stelle im Vorfeld der Anlieferung abzustimmen. Die Gesamtmenge des anzuliefernden Sperrmülls soll je Haushalt 6,0 m<sup>3</sup> pro Kalenderjahr nicht überschreiten.

(6) Altholz der Kategorie A I – A III nach § 11 Abs. 2 Nr. 4 dieser Satzung ist, naturbelassenes Holz, das lediglich mechanisch bearbeitet wurde, verleimtes, gestrichenes, beschichtetes, lackiertes oder anderweitig behandeltes Altholz ohne halogenorganische Verbindungen in der Beschichtung und ohne Holzschutzmittel sowie Altholz mit halogenorganischen Verbindungen in der Beschichtung ohne Holzschutzmittel. Altholz der Kategorie A I – A III ist an den zentralen Sammelstellen anzuliefern, soweit es nicht im Holsystem erfasst wird. Die tägliche Anlieferungsmenge je Haushalt ist auf 2,0 m<sup>3</sup> begrenzt. Die beabsichtigte Anlieferung von darüberhinausgehenden Mengen, ist mit dem Landkreis oder einer von ihm bestimmten Stelle im Vorfeld der Anlieferung abzustimmen. Die Gesamtmenge des anzuliefernden Altholzes soll je Haushalt 6,0 m<sup>3</sup> pro Kalenderjahr nicht überschreiten.

(7) Altholz der Kategorie A IV nach § 11 Abs. 2 Nr. 5 dieser Satzung ist, mit Holzschutzmitteln behandeltes Altholz, wie imprägnierte Bauhölzer aus dem Außenbereich, Konstruktionshölzer für tragende Bauteile, Bahnschwellen, Leitungsmasten, Hopfenstangen, Rebpfähle, Fenster, Türen sowie sonstiges Altholz, das aufgrund seiner Schadstoffbelastung nicht den Altholzkategorien A I bis A III zugeordnet werden kann, ausgenommen ist PCB-Altholz. Altholz der Kategorie A IV ist am Kleinanliefererbereich der Deponie Wipperoda anzuliefern.

(8) Elektro- und Elektronikgeräte nach § 11 Abs. 2 Nr. 6 dieser Satzung sind die entsprechend der im Anlage 1 zu § 2 Abs. 1 des ElektroG unter Nr. 1 – 6 angeführten Kategorien und Geräte wie z.B. elektrische Küchengeräte, Waschmaschinen, Kühlschränke, elektrische und elektronische IT- und Kommunikationsgeräte, Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lampen, Uhren. Elektro- und Elektronikgeräte sind an den zentralen Sammelstellen anzuliefern, soweit sie nicht im Holsystem erfasst werden.

(9) Nicht asbesthaltige Inertstoffe zur Deponierung nach § 11 Abs. 2 Nr. 7 dieser Satzung sind beispielsweise Steine, Betonbruch, Gips, Erde, Fliesen, Keramik oder Glas (kein Altglas im Sinne des Abs. 1), die frei von zum Beispiel metallischen, organischen oder ähnlichen Anhaftungen sind. Sie sind am Kleinanliefererbereich der Deponie Wipperoda anzuliefern. Zusätzlich besteht für die privaten Haushalte die Möglichkeit zur Anlieferung von nicht asbesthaltigen Inertstoffen an ausgewählten zentralen Sammelstellen. Die tägliche Anlieferungsmenge an den zentralen Sammelstellen ist auf ein Volumen von 200 Liter begrenzt.

(10) Asbesthaltige Inertstoffe zur Deponierung nach § 11 Abs. 2 Nr. 8 dieser Satzung sind beispielsweise Asbestrohre, Asbestdämmstoffe oder Wellasbestplatten. Sie sind am Kleinanliefererbereich der Deponie Wipperoda anzuliefern.

(11) Mineralische Dämmmaterialien nach § 11 Abs. 2 Nr. 9 dieser Satzung sind beispielsweise Mineralwolle und Glaswolle.

Sie sind am Kleinanliefererbereich der Deponie Wipperoda anzuliefern.

(12) Kohlenteer und teerhaltige Abfälle nach § 11 Abs. 2 Nr. 10 dieser Satzung sind beispielsweise Dachpappe und teerhaltige Bitumenbahnen. Sie sind getrennt vom Restabfall zu entsorgende Abfälle aus privaten Haushaltungen und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen. Sie sind am Kleinanliefererbereich der Deponie Wipperoda anzuliefern. Die tägliche Anlieferungsmenge ist auf 200 Kilogramm begrenzt.

### **§ 13 Holsystem**

(1) Beim Holsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 14 dieser Satzung vor oder an dem anschlusspflichtigen Grundstück abgeholt.

(2) Dem Holsystem unterliegen

1. Restabfall,
2. kompostierbare Abfälle,
3. Papier, Pappe, Kartonagen, Druckerzeugnisse, soweit nicht im Bringsystem erfasst,
4. durch den Systembetreiber Leichtverpackungen – LVP (Verpackungen aus Kunst- und Verbundstoffen, andere metallische Verpackungen),
5. Sperrmüll, soweit nicht im Bringsystem erfasst,
6. Altholz der Kategorie A I – A III, soweit nicht im Bringsystem erfasst,
7. Elektro- und Elektronikgeräte, soweit nicht im Bringsystem erfasst.

#### **§ 14 Anforderungen an die Abfallüberlassung im Holsystem**

(1) Restabfall nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 dieser Satzung ist getrennt von anderen Abfällen, in den vom Landkreis zur Verfügung gestellten Abfallbehältnissen, am Abfuhrtag bereitzustellen. Zur Bereitstellung sind die folgenden genormten Abfallbehältnisse zugelassen:

1. 40 Liter Kunststoff-Rollbehälter
2. 80 Liter Kunststoff-Rollbehälter
3. 120 Liter Kunststoff-Rollbehälter
4. 240 Liter Kunststoff-Rollbehälter
5. 1.100 Liter Kunststoff-Rollbehälter
6. 80 Liter Restabfallsack.

Andere als die zugelassenen Abfallbehältnisse werden nicht entleert.

(2) Kompostierbare Abfälle nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 dieser Satzung sind beispielsweise Obst- und Gemüsereste sowie Speise- und Lebensmittelreste aus privaten Haushalten oder vergleichbaren Abfallstellen aus anderen Herkunftsbereichen, Nuss- und Eierschalen, Kaffeefilter, Teebeutel, Grasschnitt, Laub, Nadelstreu, Reisig, Strauchschnitt, Schnittblumen, Unkräuter, Samen, alte Blumenerde, Haare, Federn, Holzwohle, Sägemehl oder Kleintiermist. Sie sind getrennt von anderen Abfällen, in den vom Landkreis oder einem beauftragten Dritten zur Verfügung gestellten Abfallbehältnissen, am Abfuhrtag bereitzustellen. Zur Bereitstellung sind die folgenden genormten Abfallbehältnisse zugelassen:

1. 40 Liter Kunststoff-Rollbehälter
2. 80 Liter Kunststoff-Rollbehälter
3. 120 Liter Kunststoff-Rollbehälter
4. 240 Liter Kunststoff-Rollbehälter
5. 660 Liter Kunststoff-Rollbehälter.

Andere als die zugelassenen Abfallbehältnisse werden nicht entleert.

(3) Papier, Pappe, Kartonagen und Druckerzeugnisse nach § 13 Abs. 2 Nr. 3 dieser Satzung sind getrennt von anderen Abfällen, in den vom Landkreis oder einem beauftragten Dritten zur Verfügung gestellten Abfallbehältnissen, am Abfuhrtag bereitzustellen. Zur Bereitstellung sind die folgenden genormten Abfallbehältnisse zugelassen:

1. 240 Liter Kunststoff-Rollbehälter
2. 1.100 Liter Kunststoff-Rollbehälter.

Andere als die zugelassenen Abfallbehältnisse werden nicht entleert.

(4) Abweichend von Abs. 1 - 3 kann der Landkreis auf Antrag, im Einzelfall andere Abfallbehältnisse zur Bereitstellung zulassen.

(5) Leichtverpackungen – LVP nach § 13 Abs. 2 Nr. 4 dieser Satzung sind getrennt von anderen Abfällen am Abfuhrtag bereitzustellen. Hierfür werden vom Systembetreiber Abfallbehältnisse zur Verfügung gestellt. Näheres regelt die Abstimmungsvereinbarung zwischen dem Landkreis und dem Systembetreiber.

(6) Sperrmüll und Altholz der Kategorie A I – A III nach § 13 Abs. 2 Nr. 5 und 6 dieser Satzung werden auf Antrag und gegen eine gesonderte Transportgebühr abgeholt. Bei Antragstellung ist die Menge und Art des Abfalls bekannt zu geben. Für die Abholung stellt ein vom Landkreis beauftragter Dritter einen Container zur Verfügung. Die Abholmenge ist auf 2,5 m<sup>3</sup> je Abholung begrenzt. Der Zeitpunkt der Containeraufstellung sowie der Containerabholung wird abgestimmt und dem Antragsteller benannt. Die Befüllung des Containers hat durch den Antragsteller zu erfolgen. Bei der Befüllung des Containers hat der Antragsteller sicherzustellen, dass Fahrzeuge sowie Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden.

(7) Elektro- und Elektronikgeräte nach § 13 Abs. 2 Nr. 7 dieser Satzung werden auf Antrag und gegen eine gesonderte Transportgebühr abgeholt. Bei Antragstellung ist die Menge und Art des Abfalls bekannt zu geben. Die Abholung erfolgt durch einen vom Landkreis beauftragten Dritten. Der Tag der Abholung wird abgestimmt und dem Antragsteller benannt. Elektro- und Elektronikgeräte sind am Abholtag bis spätestens 6.00 Uhr, frühestens jedoch am Vorabend des Abholtages ab 18.00 Uhr, getrennt von anderen Abfällen bereitzustellen. Dabei hat der Antragsteller sicherzustellen, dass Fahrzeuge sowie Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden.

(8) Es ist nicht gestattet, die im Holsystem bereitgestellten Abfälle und Wertstoffe zu durchsuchen und / oder wegzunehmen.

### **§ 15 Kapazität, Beschaffung, Benutzung und Bereitstellung der Abfallbehältnisse im Holsystem (§ 14 Abs. 1-3)**

(1) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen haben dem Landkreis oder einer von ihm bestimmten Stelle im Rahmen der Mitteilungs- und Auskunftspflichten gemäß § 7 dieser Satzung Art, Größe und Anzahl der verwendeten bzw. der benötigten Abfallbehältnisse für Restabfall gemäß § 14 Abs. 1 und für kompostierbare Abfälle nach § 14 Abs. 2 dieser Satzung zu melden.

(2) Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens ein Abfallbehältnis für Restabfall gemäß § 14 Abs. 1 und ein Abfallbehältnis für kompostierbare Abfälle gemäß § 14 Abs. 2 dieser Satzung vorhanden sein, sofern keine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 6 dieser Satzung vorliegt.

(3) Die Auswahl über die Anzahl und die Größe der Abfallbehältnisse obliegt grundsätzlich den Anschluss- und Benutzungspflichtigen. Dabei muss sichergestellt sein, dass die bei ihnen anfallenden Abfälle (Art und Menge), unter Beachtung des Abfuhrhythmus nach § 16 dieser Satzung, in den jeweils dafür vorgesehenen Abfallbehältnissen untergebracht werden können.

(4) Der Landkreis kann die Auswahl zur Größe und Zahl der Abfallbehältnisse durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von der Meldung der Anschluss- und Benutzungspflichtigen festlegen.

(5) Die Abfallbehältnisse werden durch den Landkreis entsprechend der gemeldeten oder der festgelegten Art, Größe und Anzahl den Anschluss- und Benutzungspflichtigen zur Verfügung gestellt. Der Landkreis kann sich dazu Dritter bedienen. Die Anschlusspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallbehältnisse den zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten zugänglich sind und von diesen ordnungsgemäß genutzt werden können.

(6) Die Abfallbehältnisse sowie der Restabfallsack für Restabfall gemäß § 14 Abs. 1 und die Abfallbehältnisse für kompostierbare Abfälle nach § 14 Abs. 2 dieser Satzung sind an der gekennzeichneten Stelle mit der jeweils gültigen Behälterkennung (Barcodemarke) zu versehen. Sie unterliegen einer abrechnungstechnischen Erfassung. Die Abfallbehältnisse und die Restabfallsäcke mit ungültiger oder ohne Behälterkennung (Barcodemarke) sind von der Abfuhr ausgeschlossen.

(7) Die Abfallbehältnisse dürfen nur zur Aufnahme der jeweils dafür bestimmten Abfälle verwendet und nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel ordnungsgemäß ohne Anwendung von Gewalt schließen lässt. Sie sind stets geschlossen zu halten. Die Abfallbehältnisse sind schonend und sorgfältig zu behandeln. Abfälle dürfen in die Abfallbehältnisse nicht eingestampft werden. Das Verpressen von Abfällen in die Abfallbehältnisse ist unzulässig. Brennende, glühende oder heiße Abfälle sowie sperrige Gegenstände, die die Abfallbehältnisse, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht eingegeben werden. Fehlbefüllte Abfallbehältnisse kann der Landkreis von der Entsorgung ersatzlos ausschließen. Auch in den Wintermonaten müssen die in den Abfallbehältnissen befindlichen Abfälle schütffähig sein. Sofern aufgrund der Nichtbefolgung vorgenannter Hinweise nur eine Teilentleerung der Abfallbehältnisse möglich ist, werden trotzdem Vollentleerungen abgerechnet.

(8) Die Abfallbehältnisse und Restabfallsäcke nach § 14 Abs. 1 bis 5 dieser Satzung sind bis spätestens 6.00 Uhr des Abfuhrtages, frühestens jedoch ab 18.00 Uhr des Vortages, vor oder am anschlusspflichtigen Grundstück so bereitzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert bzw. übernommen werden können. Sollen Abfallbehältnisse nicht entleert werden, so hat der Anschluss- oder Benutzungspflichtige die Abfallbehältnisse so zu kennzeichnen, z. B. durch Verschließen des Abfallbehältnisses, dass die mit der Entsorgung Beauftragten dies eindeutig erkennen können. Im Zweifel gehen durchgeführte Entleerungen zu Lasten des Benutzungspflichtigen. Nach der Entleerung sind die Abfallbehältnisse an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzubringen. Können Grundstücke vom Abfuhrfahrzeug generell, auf Grund zeitlich bedingter Sonderumstände, straßenverkehrsrechtlicher oder berufsgenossenschaftlicher Regelungen nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden, haben die Benutzungspflichtigen die Abfallbehältnisse, sowie die Restabfallsäcke selbst zur nächsten, vom Abfuhrfahrzeug erreichbaren Stelle zu verbringen. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch die Bereitstellung der Abfallbehältnisse nicht behindert oder gefährdet werden. Durch den Landkreis können in Abstimmung mit den Gemeinden zentrale Bereitstellungsplätze festgelegt werden.

(9) Für Schäden, welche dem Landkreis oder einem beauftragten Dritten durch Befüllung der Abfallbehältnisse mit nicht zugelassenen Abfällen entstehen, haften die Anschluss- und Benutzungspflichtigen.

(10) Bei Beendigung der Benutzungspflicht hat der bisher Benutzungspflichtige die Behälterkennungen unkenntlich zu machen und das Abfallbehältnis gegen Fremdnutzung zu schützen. Die Abholung erfolgt durch den Landkreis oder einen beauftragten Dritten. Befüllungen nach Ende der Benutzungspflicht gehen zu Lasten des Anschlusspflichtigen.

(11) Der Restabfallsack ist für kurzzeitige Abfallmehrmengen gedacht und stellt kein generelles Erfassungs- und Entsorgungssystem dar. Nach Befüllung ist der Restabfallsack so zu verschließen, dass keine Abfälle herausfallen können. Der Restabfallsack darf nicht mit spitzen oder scharfen Gegenständen befüllt werden. Das Maximalgewicht pro Sack darf 25 kg betragen. Fehlbefüllte Restabfallsäcke kann der Landkreis von der Entsorgung ersatzlos ausschließen.

### **§ 16 Häufigkeit und Zeitpunkt der Abholung von Abfällen – Holsystem**

(1) Die Abholung erfolgt für

- Restabfall nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 dieser Satzung grundsätzlich 3- wöchentlich,
- kompostierbare Abfälle nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 dieser Satzung grundsätzlich 2- wöchentlich,
- Papier, Pappe, Kartonagen, Druckerzeugnisse nach § 13 Abs. 2 Nr. 3 dieser Satzung grundsätzlich 4- wöchentlich,
- Leichtverpackungen – LVP nach § 13 Abs. 2 Nr. 4 dieser Satzung grundsätzlich 3- wöchentlich.

Die für die Abholung vorgesehenen Termine werden jährlich entsprechend § 21 dieser Satzung durch den Landkreis bekannt gegeben.

(2) Der Landkreis kann auf schriftlichen Antrag im begründeten Einzelfall oder generell für bestimmte, unter Abs. 1 genannte Abfälle eine längere oder kürzere Abholfolge festlegen.

### **3. Abschnitt – öffentliche Sammelbehälter, zentrale Sammelstellen (Wertstoffhöfe), Anlagen**

#### **§ 17 Nutzung der öffentlichen Sammelbehälter**

Bei der Nutzung der öffentlich zugänglichen Sammelbehälter für Abfälle nach § 11 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a und b dieser Satzung gilt, dass andere als die nach der jeweiligen Aufschrift vorgesehenen Abfälle nicht in die Sammelbehälter eingegeben werden dürfen. Die Benutzung der Sammelbehälter ist nur zu den auf den Sammelbehältern angegebenen Einfüllzeiten zulässig. Die Standplätze der Sammelbehälter dürfen nicht zum Abstellen und Lagern von Abfällen benutzt werden. Sind die Sammelbehälter zum Zeitpunkt der beabsichtigten Überlassung so weit gefüllt, dass ein Einwurf nicht möglich ist, dürfen die Abfälle nicht an den Standplätzen der Sammelbehälter zurückgelassen werden.

#### **§ 18 Die zentralen Sammelstellen (Wertstoffhöfe)**

(1) An den zentralen Sammelstellen (Wertstoffhöfe) des Landkreises werden Abfälle nach § 12 Abs. 2 – 6 und 8 dieser Satzung entgegengenommen. Abfälle nach § 12 Abs. 9 dieser Satzung werden ausschließlich für private Haushalte an ausgewählten zentralen Sammelstellen entgegengenommen. § 20 Abs. 3 dieser Satzung ist entsprechend zu beachten.

(2) Die Nutzung der zentralen Sammelstellen (Wertstoffhöfe) ist nur den Landkreiseinwohnern sowie juristischen Personen, Personenvereinigungen und Gewerbetreibenden, die ihren Sitz / Niederlassung oder Betriebsstätte im Gebiet des Landkreises haben, und denjenigen, auf deren im Landkreis Gotha gelegenen Grundstücken Abfälle anfallen, gestattet. Kann sich ein Abfallbesitzer nicht als nutzungsberechtigt ausweisen, kann der Abfall zurückgewiesen werden. Lässt der Abfallbesitzer seine Abfälle durch Dritte an den zentralen Sammelstellen (Wertstoffhöfe) anliefern, ist nachzuweisen, dass der Abfall im Landkreis bei einem Nutzungsberechtigten angefallen ist. Hierzu ist das vom Landkreis zur Verfügung gestellte Formular zu verwenden.

#### **§ 19 Anlagen (Deponie und Umladestation)**

(1) An der Deponie Wipperoda des Landkreises werden Abfälle nach § 12 Abs. 7, sowie 9 - 12 dieser Satzung entgegengenommen.

(2) Die Erzeuger und Besitzer von Abfällen zur Beseitigung nach § 4 Abs. 8 dieser Satzung (vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossene Abfälle), sind verpflichtet, diese Abfälle selbst oder durch zugelassene Dritte zur Deponie Wipperoda bzw. zur Umladestation zu bringen. Ausgeschlossen ist die Anlieferung von Abfällen, welche nach § 4 Abs. 3 dieser Satzung von der Entsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen sind. Vorschriften über Nachweisverfahren sowie die Einsammlung und Beförderung von Abfällen bleiben unberührt.

(3) Die Selbstanlieferung von Abfällen befreit nicht vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 5 dieser Satzung und der sich daraus ergebenden Gebührenschild gegenüber dem Landkreis.

#### **§ 20 Selbstanlieferung von Abfällen**

(1) Die Anlieferung von Abfällen an den zentralen Sammelstellen (Wertstoffhöfe) und den Anlagen (Deponie und Umladestation) soll mit geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. Werden offene Fahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen verwendet, so müssen diese für den Transport geeignet und die Abfälle gegen Herunterfallen gesichert sein. Erhebliche Belästigungen durch Geruch, Staub oder Lärm dürfen nicht auftreten.

(2) Werden bei der Anlieferung an den zentralen Sammelstellen (Wertstoffhöfe) und den Anlagen (Deponie und Umladestation) Abfälle nach § 4 Abs. 3 dieser Satzung, auch als Teil eines Abfallgemisches, festgestellt, so hat der Anlieferer diese Abfälle unverzüglich vom jeweiligen Gelände zu entfernen.

(3) Der Kommunale Abfallservice Landkreis Gotha informiert die Abfallbesitzer über den Ort, die Öffnungszeiten der Anlagen (Deponie und Umladestation) und die an den zentralen Sammelstellen (Wertstoffhöfen) zur Abgabe zugelassenen Abfallarten.

(4) Die Betriebsordnung der Deponie, der Umladestation und der jeweiligen zentralen Sammelstellen sind zu beachten.

### **4. Abschnitt – Schlussbestimmungen**

#### **§ 21 Bekanntmachungen**

Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen des Landkreises erfolgen im Amtsblatt des Landkreises. Sie können außerdem in regelmäßig erscheinenden Druckschriften und in ortsüblicher Weise der kreisangehörigen Gemeinden veröffentlicht werden.

#### **§ 22 Gebührenerhebung**

Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung erhebt der Landkreis Gebühren nach Maßgabe einer gesonderten Gebührensatzung.

#### **§ 23 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. gegen die Überlassungsverbote gemäß § 4 dieser Satzung verstößt,

2. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 5 dieser Satzung zuwiderhandelt,

3. der Anzeige, Auskunfts- und Duldungspflicht gemäß § 7 dieser Satzung nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt,

4. gegen die Vorschriften in den §§ 12 bis 14 und 17 dieser Satzung über die Art und Weise der Überlassung der einzelnen Abfallarten im Bring- oder im Holsystem verstößt,

5. den Vorschriften über die Meldung der benötigten Abfallbehältnisse gemäß § 15 Abs. 1 dieser Satzung, die Beschaffung, Benutzung oder Bereitstellung der Abfallbehältnisse gemäß § 15 Abs. 2, 3 sowie 5 bis 8 und 11 dieser Satzung zuwiderhandelt,

6. entgegen § 19 Abs. 2 dieser Satzung Abfälle nicht dem Landkreis zur Entsorgung andient, zu anderen als den vom Landkreis bestimmten Anlagen oder Einrichtungen bringt oder nicht nach den vorgeschriebenen Fraktionen getrennt aniefert.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 können mit einer Geldbuße von bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

(3) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften bleiben unberührt.

#### **§ 24 Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel**

(1) Der Landkreis Gotha kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

#### **§ 25 Modellversuche**

Zur Erprobung neuer Abfallsammlungs-, Abfalltransport-, Abfallbehandlungs- oder Abfallentsorgungsmethoden oder Abfallsysteme kann der Landkreis Modellversuche (Pilotversuche) mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung einführen.

## **§ 26 Datenschutz**

Bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten gelten die Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Thüringer Datenschutzgesetzes (ThürDSG).

## **§ 26 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen des Landkreises Gotha (Abfallsatzung) vom 25.11.2015, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Gotha am 26.11.2015, außer Kraft.

gez. Eckert  
Landrat

Gotha, 29.10.2021

## **Anlage 1 zur Abfallsatzung des Landkreises Gotha**

Positivkatalog der Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen (§ 4 Absatz 2)

1. Abfälle des DSD,

Papier und Pappe,

Altglas (Hohlglas, z. B. Flaschen, Gläser usw.),

Kleinmetall (Tuben, Büchsen usw.),

Kunststoffe (Verpackungen aus Plastik, Folien mit Ausnahme von Transport- und Umverpackungen, wie Schrumpffolien oder Styropor) und

Verbundverpackungen,

soweit die angedienten Mengen den in einem durchschnittlichen Haushalt anfallenden Mengen entsprechen.

2. kompostierbare Abfälle,

soweit sie im Rahmen der Abfuhr der in den Haushalten des Landkreises anfallenden, gleichartigen Abfälle mit erfasst werden können und

3. verwertbarer Sperrmüll, sofern es sich nicht um Altholz im Sinne der Altholzverordnung handelt.

## **Anlage 2 zur Abfallsatzung des Landkreises Gotha**

### **Negativkatalog der von der Entsorgung durch den Landkreis ausgeschlossenen Abfälle (§ 4 Absatz 3)**

Von der Abfallentsorgung durch den Landkreis sind ausgeschlossen:

1. Eis und Schnee,

2. explosivgefährliche Stoffe (wie z. B. Feuerwerkskörper, Munition, Sprengkörper, Druckgasflaschen),

3. folgende Abfälle aus Krankenhäusern, Sanatorien, Pflegeheimen, sonstigen medizinischen Einrichtungen, Apotheken, Arztpraxen, Praxen von Heilpraktikern, Tierkliniken, Tierversuchsanstalten und Tierarztpraxen:

Körperteile, Organabfälle, Blut und infektiöse Abfälle,

Tierkadaver,

Streu und Exkremete, durch die eine Übertragung von Krankheitserregern zu besorgen ist,

Medikamente und Chemikalien in größeren Mengen,

4. Altfahrzeuge im Sinne des § 2 Abs. 1 Ziffer 2 der Altfahrzeugverordnung, Autowracks, ausgenommen Kraftfahrzeuge oder Anhänger gemäß § 20 Abs. 4 KrWG,

5. pflanzliche Abfälle aus der gewerblichen Landwirtschaft, Forstwirtschaft und aus gärtnerischen Betrieben, soweit eine Verwertung technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist,

6. Abfälle, die nicht in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführt sind, soweit sie nicht schon von Nr. 1 bis 5 erfasst werden und soweit eine Verwertung technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Der Ausschluss gilt nicht für Abfälle dieser Art aus Haushalten,

7. Verpackungsabfälle, die unter das Verpackungsgesetz fallen, aus dem gewerblichen Bereich, wenn die in einen durchschnittlichen Haushalt anfallenden Mengen überschritten werden,

8. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushalten anfallenden Abfällen beseitigt werden können. Dies könnten Abfälle sein, welche

in großen Mengen bei Bauvorhaben anfallen oder flüssige, staubförmige, ätzende, leicht entzündlich und / oder brandfördernde Abfälle. Die beabsichtigte Entsorgung dieser Abfälle ist dem Landkreis mindestens 4 Wochen vorher zur Prüfung der Entsorgungsmöglichkeiten bekannt zu geben,

9. Speiseabfälle, die nach den Vorschriften des Tierkörperbeseitigungsgesetzes zu beseitigen sind, insbesondere aus Verarbeitungsbetrieben, Gaststätten, Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung usw., ausgenommen geringe Mengen aus privaten Haushalten des Landkreises,

10. Abfälle nach § 11 Abs. 2 Nr. 2 dieser Satzung, soweit sie nicht aus Haushalten, Gewerbebetrieben oder dem Dienstleistungsbereich stammen; jedoch sind Abfälle dieser Art aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, welche eine jährliche Gesamtmengen von 500 kg überschreiten ausgeschlossen,

11. Altholz im Sinne der Altholzverordnung mit Ausnahme von Altholz aus Haushalten, soweit eine Verwertung technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist,

12. Elektro- und Elektronikgeräte mit Ausnahme von Elektro- und Elektronikgeräten aus privaten Haushalten im Sinne des § 3 Nr. 5 ElektroG,

13. Schrott mit Ausnahme von Schrott aus Haushalten, soweit eine Verwertung technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist,

### **Anlage 3 zur Abfallsatzung des Landkreises Gotha**

#### **Negativkatalog der vom Einsammeln und Transportieren ausgeschlossenen Abfälle (§ 4 Absatz 8)**

Vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis sind ausgeschlossen:

1. Abfälle, soweit sie wegen ihrer Art, Beschaffenheit oder Menge nicht im Rahmen des Entsorgungssystems des Landkreises in den zugelassenen Abfallbehältnissen oder den Sammelfahrzeugen eingesammelt und transportiert werden können und sie nicht nach § 4 Absatz 3 der Abfallsatzung von der Entsorgung ausgeschlossen sind,

2. Sperrmüll und Altholz, soweit die Abfälle nicht im Holsystem erfasst werden und eine Transportmenge von 2,5 m<sup>3</sup> überschritten wird,

3. Klärschlämme, sonstige Schlämme und Fäkalien, soweit sie nicht nach § 4 Absatz 3 der Abfallsatzung von der Entsorgung ausgeschlossen sind,

4. sonstige Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die mit Zustimmung der Oberen Abfallbehörde im Einzelfall nicht mit den in Haushalten anfallenden Abfällen beseitigt werden können und wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen worden sind.